

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.211 vom 21. Juli 2014

BS Appellationsgericht, 2014-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.211

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.211 du 21 juillet 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.211 del 21 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

Mit dem Rückzug des Rekurses ist das Rekursverfahren als erledigt abzuschreiben. Die Rekurrentinnen und Rekurrenten haben den Rückzug protestando Kosten erklärt und die Auferlegung derselben an die Rekursgegnerin beantragt. Der streitige Kostenentscheid ist von der Kammer des Verwaltungsgerichts zu treffen (VGE VD.2011.7 vom 2. Mai 2011 E. 1; 748/2005 vom 26. Februar 2007).

E. 2

2.1 Der Rückzug eines Rechtsmittels ist in der Regel wie seine Abweisung mit entsprechender Kostenfolge zu behandeln (VGE VD.2011.7 vom 2. Mai 2011 E. 2.1; VD.2010.74 vom 25. Oktober 2010). Ein Abweichen von diesem Grundsatz setzt voraus, dass der Rückziehende seinen entsprechenden Kostenantrag u.a. mit dem mutmasslichen Verfahrensausgang oder mit dem Verursacherprinzip begründet. In derartigen Fällen unterzieht das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid allerdings bloss einer summarischen Prüfung (VGE VD.2011.7 vom 2. Mai 2011 E. 2.1; 620/1999 vom 17. Oktober 2001).

2.2 In casu hat die Vorinstanz den angefochtenen Entscheid, mit dem sie sinngemäss auf das Begehren der Rekurrentinnen und Rekurrenten vom 30. Juni 2014 um Überführung in eine höhere Lohnklasse nicht eingetreten ist, in Wiedererwägung gezogen und hat dieses zur materiellen Behandlung an den ZPD überwiesen. Damit sind die Rekurrentinnen und Rekurrenten zumindest mit ihrem Eventualantrag durchgedrungen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das Gesuch dem ZPD zur Behandlung überwiesen worden ist und der Bewertungsentscheid schliesslich nach § 6 f. des Lohngesetzes (SG 164.100) vom Regierungsrat zu treffen sein wird. Einerseits sind Anträge auf Durchführung eines Funktionsbewertungsverfahrens gemäss § 3 Abs. 2 der Einreihungsverordnung (SG 164.150) unabhängig von der Prüfungs- und Entscheidzuständigkeit departementsintern zu erheben. Zudem gilt wie bei Rechtsmitteln (vgl. dazu VGE VD.2010.194 vom 15. Juni 2011 E. 1.3; VD.2010.150 vom 22. März 2011 E. 3; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, Zürich 2013, N 398; Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, *Öffentliches Prozessrecht*, 2. Auflage, Basel 2010, N 1083), dass Eingaben an eine unzuständige Behörde an die effektiv zuständige Instanz zu überweisen sind (vgl. auch § 52 Organisationsgesetz, SG 153.100). Daraus folgt, dass den Rekurrentinnen und Rekurrenten ihrem Antrag protestando Kosten entsprechend keine ordentlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen sind und ihnen eine Parteientschädigung für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren auszurichten ist. Dies wird vom Erziehungsdepartement im Ergebnis denn auch gar nicht bestritten.

2.3 Strittig ist dagegen die Höhe der zuzusprechenden Parteientschädigung. Mit ihrer Eingabe vom 19. Januar 2015 beziehen sich die Rekurrentinnen und Rekurrenten für deren Bemessung auf die Rechnung ihres Vertreters vom 16. Januar 2015. Darin weist dieser auf der Basis von Bemühungen im Umfang von insgesamt 14 Stunden und 40 Minuten einen Honoraranspruch von CHF 4'400.■, Auslagen von CHF 515.■ und Mehrwertsteuer im Betrag vom CHF 393.20 aus. Diesen Aufwand und das geltend gemachte Honorar rügt die Vorinstanz als unverhältnismässig hoch, zumal es sich nicht um eine Angelegenheit von besonderer Komplexität handle. Es rechtfertige sich höchstens eine Parteientschädigung von CHF 4'000.■ inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer.

2.4 Zunächst ist zu beachten, dass nur die Vertretungskosten, die in dem an das Verwaltungsgericht überwiesenen Rekursverfahren selbst entstanden sind, verlegt werden können. Nicht zu entschädigen ist dagegen der Vertretungsaufwand, der mit dem ursprünglichen Gesuch um Erlass einer erstinstanzlichen Verfügung entstanden ist. Der Anspruch auf eine Parteientschädigung im verwaltungsinternen Verfahren ist gemäss § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren (SG 153.800) auf das Verwaltungsrekursverfahren begrenzt (Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser (Hrsg.), Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 471). Daraus folgt, dass der Aufwand von 40 Minuten, welcher für das einleitende Schreiben an den Departementsvorsteher geltend gemacht wird, nicht berücksichtigt werden kann. Unklar erscheint, in welchem Umfang sich die ausgewiesenen Kopiergebühren à CHF 1.■ für 407 Kopien und Portokosten von CHF 108.■ auf die beiden Verfahren beziehen. Es rechtfertigt sich hier eine schätzungsweise Aufteilung. Weiter ist zu beachten, dass der Vertreter der Rekurrentinnen und Rekurrenten wohl auf der Grundlage einer mit ihnen getroffenen Honorarvereinbarung zu einem Stundentarif von CHF 300.■ abrechnet. Praxisgemäss beträgt aber der Überwälzungstarif in Verwaltungssachen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, welcher für die Bemessung einer Parteientschädigung zu Lasten der Gegenpartei massgebend ist, CHF 250.■. Was den geltend gemachten Aufwand für das Rekursverfahren betrifft, erscheinen gewisse Positionen in ihrem Umfang tatsächlich nicht ganz nachvollziehbar. So werden im Zusammenhang mit den Fristerstreckungsgesuchen an das Präsidialdepartement vom 21. August und 22. September 2014 sowie deren Bewilligungen vom 26. August und 23. September 2014 Bemühungen von 50 Minuten resp. 10 Minuten sowie zweimal 40 Minuten ausgewiesen. Schliesslich werden im Zusammenhang mit dem Überweisungsschreiben des Präsidialdepartements wiederum 40 Minuten geltend gemacht. Sowohl die Fristerstreckungsgesuche wie auch die Kenntnisnahme der drei Schreiben des Präsidialdepartements beanspruchen den Rechtsvertreter selber kaum. Es rechtfertigt sich daher, den entsprechenden Aufwand von insgesamt 3 Stunden auf eine Stunde zu kürzen. Der Sekretariatsaufwand betreffend die Dokumentation der vier Rekursparteien im Zusammenhang mit der prozessualen Korrespondenz kann nicht als Aufwand des Rechtsvertreters fakturiert werden. Der weitere, detailliert begründete Aufwand des Vertreters ist dagegen nicht zu beanstanden. Daraus folgt ein Honorar von CHF 3'000.■ für einen Aufwand von 12 Stunden à CHF 250.■. Hinzu kommen geschätzte Auslagen für das Rekursverfahren im Betrag von CHF 350.■ sowie die Mehrwertsteuer auf dem Honorar inkl. Auslagen von CHF 268.■. Daraus folgt eine Parteientschädigung für die Rekurrentinnen und Rekurrenten zu Lasten des Erziehungsdepartements im Betrag von insgesamt CHF 3'618.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.